

RS OGH 2017/12/14 2Ob155/16g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2017

Norm

KSchG §6 Abs3

1.Euro-JuBeG §1 Abs1

Rechtssatz

Eine Klausel in AGB, die an einen „Basiszinssatz der EZB“ anknüpft, ist intransparent, da ein solcher nicht existiert und auch nicht als Synonym für den Hauptrefinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank verstanden werden kann. Dieser ist auch mit dem von der Oesterreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz nicht identisch.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 155/16g
Entscheidungstext OGH 14.12.2017 2 Ob 155/16g
Veröff: SZ 2017/143

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131894

Im RIS seit

12.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at